



Vorlagenummer: 0676/2025
Vorlageart: Beschlussvorlage
Status: öffentlich

Barrierefreier Haltestellenausbau: Externe Planung von 120 Haltesteigen, interne Planung von Haltesteigen und Sachstandsbericht

Datum: 26.08.2025
Freigabe durch: Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Henning Keune (Technischer Beigeordneter)
Federführung: FB60 - Verkehr, Immobilien, Bauverwaltung und Wohnen
Beteiligt: HVG GmbH
WBH - Wirtschaftsbetrieb Hagen AöR

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt-, Klimaschutz und Mobilität (Vorberatung)	17.09.2025	Ö
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	25.09.2025	Ö

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hagen nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis und beschließt die Vorgehensweise und Finanzierung des VRR-Projekts wie in der Vorlage beschrieben.

Sachverhalt

Der VRR hat den Kommunen und Kreisen Unterstützung beim barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen angeboten. Das Vorhaben wird nachfolgend erläutert. Weiterhin wird vorgestellt, wie die verwaltungsinterne Planung des barrierefreien Ausbaus fortgeführt wird. Ebenfalls wird der aktuelle Sachstand des barrierefreien Ausbaus wiedergegeben.

1. VRR-Projekt: Externe Planung von 120 Haltesteigen

In diesem ersten Teil der Vorlage wird der Hintergrund und die Vorgehensweise des Projekts, die Teilnahme der Stadt Hagen (Auswahl Haltesteige und Leistungsphasen), die Finanzierung sowie der zeitliche Ablauf des Projekts beschrieben.

1.1 Hintergrund und Vorgehensweise des Projekts

Der VRR organisiert das Projekt „Planungsleistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr“. Da der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen im VRR-Gebiet aus Sicht des VRR noch ausbaufähig ist, erklärt sich der VRR bereit, die Baulastträger bei den Planungen der Haltestellen sowohl finanziell als auch bei der Suche nach Planungsbüros zu unterstützen.

Der VRR bietet daher an, als Federführer einer Auftraggebergemeinschaft Planungsleistungen für die Baulastträger auszuschreiben und die Kosten für die HOAI-Phasen 1 - 4 zu tragen. Im Rahmen der Ausschreibung können die HOAI-Phasen 5 - 9



ebenfalls mitbeauftragt werden, diese Kosten müssen von den Baulastträgern allerdings selber finanziert werden. Die Kommunen und Kreise können eine beliebige, mit dem VRR abgestimmte Anzahl an Haltesteigen in das Projekt einbringen. Der VRR wird die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung des Vergabeverfahrens koordinieren. Um den Auftrag für Planungsbüros attraktiver zu gestalten, werden die Planungsleistungen mehrerer Baulastträger in einem Cluster ausgeschrieben (gemeinsame Vergabe). Die barrierefreie Planung der Haltesteige wird anschließend durch Planungsbüros erfolgen. Nach Abschluss der Planung werden die Haltestellen zur Förderung beim VRR angemeldet. Der Baulastträger verpflichtet sich, die barrierefrei geplanten Haltestellen innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme der Planungsleistung barrierefrei umzubauen.

Die beschriebene Vorgehensweise kann dem Entwurf der Kooperationsvereinbarung in Anlage 1 entnommen werden (die endgültige Fassung der Kooperationsvereinbarung liegt der Verwaltung noch nicht vor). Zur verbindlichen Teilnahme an dem Projekt ist die Kooperationsvereinbarung zu unterzeichnen.

1.2 Teilnahme der Stadt Hagen - Auswahl Haltesteige und Leistungsphasen

Die Verwaltung plant das Angebot des VRR zu nutzen. Es sollen von Seiten der Stadt Hagen insgesamt 120 Haltesteige in das Projekt eingebracht werden. Diese Anzahl an Haltesteigen wurde bereits mit dem VRR abgestimmt. Damit meldet die Stadt Hagen mit großem Abstand die höchste Anzahl an Haltesteigen für das Projekt.

Die Verwaltung hat bereits eine Auswahl an Haltesteigen getroffen. Es wurden „einfache“ Fahrbahnrandhaltestellen ausgewählt, welche auch als Fahrbahnrand verbleiben sollen. Da die angestrebten Planungen dem Planungsbüro vermittelt werden müssen, sollen diese möglichst unkompliziert sein. Je aufwendiger die Planung ist, desto höher wird der Betreuungsaufwand, der auf Seiten der Verwaltung anfällt. Umfangreichere bzw. kompliziertere Planungen übernimmt die Verwaltung weiterhin selber (s. zweiter Teil der Vorlage).

Fünf der ausgewählten Haltesteige befinden sich in der Haltestellenkategorie III, 115 der ausgewählten Haltesteige in der Kategorie IV.

Die Verwaltung strebt an, die Planungen bis einschließlich Leistungsphase 5 (HOAI) zu beauftragen. Die Kosten für die Leistungsphase 5 müssen zwar zunächst von der Stadt getragen werden, jedoch erhält sie diese im Rahmen der Förderung wieder zurück (s. „1.3 Finanzierung des Projekts“). Eine Beauftragung bis Leistungsphase 4 ist aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, da für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung, also Abschluss der Planung) ansonsten eine weitere Partei in die Planung einsteigen müsste. Nach Abschluss der Leistungsphase 5 und nach Erhalt des Förderbescheids gehen die Ausführungsplanungen regulär zur Umsetzung an den WBH. Dieser Prozess soll beibehalten und die Leistungsphasen 6 - 9 im Rahmen des Projekts entsprechend nicht mitbeauftragt werden. Die Kosten für diese Phasen wären ohnehin durch die Stadt zu tragen.

Stattdessen soll allerdings die Vermessung der Haltestellen innerhalb des Projektes ausgeschrieben und mitbeauftragt werden. Zum einen wäre eine Vermessung aller 120 Haltesteige durch den Fachbereich 62 (Vermessung) nicht zu leisten. Der Fachbereich erhält zudem weiterhin Vermessungsaufträge für Haltestellen im Zusammenhang mit der verwaltungsinternen Planung (s. zweiter Teil der Vorlage). Zum anderen hat sich in der Vergangenheit herausgestellt, dass eine direkte Kommunikation zwischen den Vermesser*innen und den Planer*innen notwendig ist, da hier in der Regel ein hoher Abstimmungsbedarf anfällt. Die Kosten für die Vermessung sind durch die Stadt zu



finanzieren.

Um den weiter unten dargestellten Zeitplan des Projekts einzuhalten, wurden die ausgewählten 120 Haltesteige bereits mit der Hagener Straßenbahn besichtigt und die vorbereitenden Unterlagen fertiggestellt.

1.3 Finanzierung des Projekts

Aus dem oben beschriebenen Vorgehen ergibt sich die folgende Übersicht zur Finanzierung des Projekts:

- HOAI-Phasen 1 - 4: Finanzierung durch den VRR
- HOAI-Phase 5: Finanzierung durch die Stadt Hagen/Förderung nach § 12 ÖPNVG NRW
 - Kosten: 55.000 €
 - Finanzierung durch den Haushalt 2026
 - Aber: Im Rahmen der Baukostenförderung nach § 12 ÖPNVG NRW kann die dort bewilligte Planungskostenpauschale für diese Ausgaben verwendet werden.
- Vermessung: Finanzierung durch die Stadt Hagen
 - Kosten: 100.000 €
 - Finanzierung durch den Haushalt 2026
 - Diese Ausgaben fallen bei einer externen Vermessung immer an und werden nicht gefördert.

Die Finanzierung ist im laufenden Haushalt bereits eingeplant bzw. wird sie – vorbehaltlich der Beschlussfassung des Rates der Stadt Hagen – in der nächsten Haushaltsplanung berücksichtigt.

1.4 Zeitlicher Ablauf des Projekts

Die unterzeichnete Kooperationsvereinbarung sowie ein politischer Beschluss über die Vorgehensweise und Finanzierung des Projekts müssen dem VRR zeitnah vorgelegt werden (der Entwurf der Kooperationsvereinbarung liegt der Verwaltung erst seit Mitte Juli vor, das beschriebene Vorgehen konkretisierte sich ebenfalls erst in der Sommerpause - eine frühere politische Abstimmung war daher nicht möglich). Auch die für die Planung der Haltestellen notwendigen Informationen sind dem VRR in diesem Zuge zu übermitteln. Die Ausschreibung/das Vergabeverfahren wird anschließend frühestens Mitte Oktober 2025 starten. Mit einer Vergabeentscheidung und Beauftragung der Planungsbüros ist dann im Sommer 2026 zu rechnen. Erste Ergebnisse können durch die Planungsbüros voraussichtlich im Winter 2026/2027 vorgelegt werden. Nach Erhalt der Ausbauplanungen kann die Förderanmeldung erfolgen.

Die Stadt Hagen plant im Rahmen dieses Projekts drei Bauabschnitte à 40 Haltesteige. Pro Jahr soll ein Bauabschnitt mit 40 Haltesteigen geplant werden. Nach Rücksprache mit dem VRR und dem WBH könnte der grobe Zeitplan wie folgt aussehen:

- 1. Bauabschnitt VRR (40 Haltesteige)
 - Fertigstellung Planunterlagen und Förderanmeldung: 2027
 - bauliche Umsetzung: 2028/2029
- 2. Bauabschnitt VRR (40 Haltesteige)
 - Fertigstellung Planunterlagen und Förderanmeldung: 2028
 - bauliche Umsetzung: 2029/2030
- 3. Bauabschnitt VRR (40 Haltesteige)



- Fertigstellung Planunterlagen und Förderanmeldung: 2029
- bauliche Umsetzung: 2030/2031

1.5 Fazit

Alles in allem hält die Verwaltung die Teilnahme an dem Projekt „Planungsleistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr“ für sinnvoll und zielgerichtet. Das Angebot ist zunächst einmalig bzw. ein Pilotprojekt für weitere Prozesse.

Die Verwaltung beabsichtigte bereits in der Vergangenheit, einen Teil der Ausbauplanungen durch ein externes Planungsbüro erstellen zu lassen. Während dies für den 4. und 5. Bauabschnitt erfolgen konnte, war die für den 6. Bauabschnitt durchgeführte Ausschreibung jedoch aus verschiedenen Gründen nicht erfolgreich. Die Beauftragung eines externen Planungsbüros konnte daher nicht stattfinden. Um den Auftrag für Planungsbüros attraktiver zu gestalten, schreibt der VRR die Planungsleistungen mehrerer Baulastträger nun in einem Cluster aus. Das Projekt ist entsprechend erfolgsversprechend.

Es ist noch einmal hervorzuheben, dass die Stadt Hagen mithilfe des VRR-Projekts die Planung barrierefreier Haltestellen abgeben kann und diese zu großen Teilen nicht bezahlen muss. Es wird daher ein erheblicher Mehrwert in der Teilnahme des Projektes gesehen.

Die Finanzierung der obenstehenden Kosten, die der VRR nicht zu tragen hat, muss gesichert sein. Der politische Beschluss über die Vorgehensweise des Projekts und Finanzierung der eigenen Anteile muss dem VRR daher mit Unterzeichnung der Kooperationsvereinbarung zeitnah vorgelegt werden.

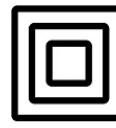
2. Verwaltungsintere Planung

Neben der externen Planung von 120 Haltesteigen strebt die Verwaltung an, verwaltungsintern weitere Haltesteige barrierefrei zu planen. In diesem zweiten Teil der Vorlage wird daher das weitere Vorgehen (9. Bauabschnitt und zukünftige Planung) beschrieben. Außerdem wird der aktuelle Stand des Umbaus vorgestellt.

2.1 9. Bauabschnitt

Die Planung einiger Haltesteige des 8. Bauabschnitts (s. Vorlage mit der DS.-Nr.: 0576/2024) konnte nicht vollständig fertiggestellt werden. Die Vermessung eines Teils der Haltesteige wurde extern durch ein Vermessungsbüro durchgeführt, wodurch ein hoher Abstimmungsbedarf mit dem Büro entstand. Es kam bei den betroffenen Haltesteigen daher zu einem verzögerten Beginn der Planung (Helfe Mitte (stadteinwärts + zweimal stadtauswärts) sowie Polizeipräsidium (stadteinwärts + stadtauswärts)). Bis zum Einreichen des Förderantrags im Frühjahr 2025 konnten die Planungen nicht mehr fertiggestellt werden. Weiterhin entstand bei einigen Haltesteigen aufgrund des erhöhten Schwierigkeitsgrades der Planung ebenfalls ein hoher interner Abstimmungsbedarf (Emsterfeld (stadteinwärts), Grundschötteler Straße (stadtauswärts) sowie Vereinsstraße (stadteinwärts + stadtauswärts)). Die betroffenen Haltesteige sollen im Rahmen des 9. Bauabschnitts weitergeplant werden.

Innerhalb des 9. Bauabschnitts soll außerdem die Haltestelle Spessartstraße (stadtauswärts) mit geplant werden. In unmittelbarer Nähe des Haltesteigs ist nach Anregung der Bezirksvertretung Hohenlimburg ein Fußgängerüberweg zu planen. Dies wird zum Anlass



genommen, in diesem Zuge auch die barrierefreie Planung des stadauswärtigen Haltesteigs umzusetzen. Der stadteinwärtige Steig der Haltestelle ist bereits barrierefrei.

Folgende zehn Haltesteige sind daher Teil des 9. Bauabschnitts und werden dieses Jahr geplant:

- Emsterfeld (stadteinwärts)
- Grundsötteler Straße (stadauswärts)
- Helfe Mitte (stadteinwärts + zweimal stadauswärts)
- Polizeipräsidium (stadteinwärts + stadauswärts)
- Spessartstraße (stadauswärts)
- Vereinsstraße (stadteinwärts + stadauswärts)

2.2 Zukünftige Planung und Umsetzung barrierefreier Haltestellen

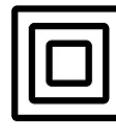
Im Hinblick auf den barrierefreien Ausbau der Haltestellen wird der Hauptfokus in den nächsten Jahren auf dem VRR-Projekt liegen. Die Vorbereitungen zur Abgabe der Planungsleistungen beanspruchen dieses Jahr viele Ressourcen (Auswahl der Haltestellen, Besichtigung von 120 Haltesteigen, Vorbereitung der benötigten Unterlagen, Abstimmungstermine mit dem VRR, etc.). Auch der Betreuungsaufwand des Planungsbüros wird nach der Vergabe hoch sein und die nächsten Jahre andauern (der geplante Ausbau muss vermittelt und die Planungen abgenommen werden). Die verbleibenden Ressourcen der Verwaltung werden dringend an anderer Stelle benötigt. Als wichtige Projekte sind hier die Ebene 2, die Badstraßenbrücke, die Fuhrparkbrücke sowie das Straßen- und Wegekonzept zu nennen.

Der WBH wird in den nächsten Jahren im Hinblick auf die Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen ebenfalls ausgelastet sein. Wie aus dem unten dargestellten Stand des barrierefreien Umbaus hervorgeht, wird der WBH bis Mitte 2028 mit der baulichen Umsetzung der internen Bauabschnitte befasst sein. Wie unter Punkt „1.4 Zeitlicher Ablauf des Projekts“ dargestellt, folgt in den Jahren 2028 - 2031 anschließend die Umsetzung der Bauabschnitte des VRR-Projekts.

Die Verwaltung strebt während der Laufzeit des VRR-Projekts dennoch an, sukzessive weitere Haltesteige zu planen. Dabei wird es sich um umfangreichere bzw. kompliziertere Planungen der Haltestellenkategorie III und IV handeln, welche nicht zur Planung an den VRR gegeben werden. In der Haltestellenkategorie III befinden sich noch 12 Haltesteige, deren barrierefreier Umbau zu planen ist. Die Kategorie IV umfasst insgesamt ca. 290 Haltesteige, die noch nicht barrierefrei sind. Davon wird ein großer Teil im Rahmen des oben beschriebenen Projekts geplant. Nach Abzug der Haltesteige des Projekts verbleiben in der Kategorie IV ca. 175 zu planende Haltesteige.

Da der reguläre Rhythmus von der Planung/Umsetzung von bis zu 40 Haltesteigen im Jahr mit dem VRR-Projekt eingehalten wird, ist die verwaltungsinterne Planung aller weiteren Haltesteige während der Laufzeit des Projekts eine Ergänzung. Wann diese ergänzenden Haltesteige baulich umgesetzt werden, hängt von den Kapazitäten des WBH ab.

Neben der Umsetzung der Bauabschnitte werden im Rahmen von Straßenumbaumaßnahmen in der Regel weitere Haltestellen barrierefrei geplant. Darunter befinden sich beispielsweise die Haltestellen Ginsterheide, Unternahmer, Knippschildstr., Brinkstr., Grundschule Eilpe und Zur Höhe.



2.3 Stand des barrierefreien Umbaus

Derzeit wird der barrierefreie Umbau der Haltestellen des 5. Bauabschnitts baulich abgeschlossen. Die Haltesteige dieses Bauabschnitts wurden in der Vorlage mit der DS.-Nr. 0485/2021 vorgestellt und im Jahr 2021 geplant.

Da es bei dem Erhalt des Förderbescheids des 6. Bauabschnitts zunächst zu Verzögerungen kam, erfolgt als nächstes der Umbau der 37 Haltesteige des 7. Bauabschnitts. Diese wurden im Jahr 2023 geplant und werden in der Vorlage mit der DS.-Nr. 0514/2023 vorgestellt. Eine aktuelle Übersicht der Haltesteige befindet sich in der Vorlage mit der DS.-Nr. 0576/2024. Der Umbau des 7. Bauabschnitts soll Ende 2026 abgeschlossen werden.

Nach baulichem Abschluss des 7. Bauabschnitts kann der Umbau der 27 Haltesteige des 6. Bauabschnitts folgen, welche bereits im Jahr 2022 barrierefrei geplant wurden. Der Bauabschnitt wird in der Vorlage mit der DS.-Nr. 0394/2022 vorgestellt, eine aktuelle Übersicht über die 27 Haltesteige befindet sich in der Vorlage mit der DS.-Nr. 0576/2024. Der Umbau des 6. Bauabschnitts soll bis Mitte 2027 abgeschlossen sein.

Daraufhin kann die bauliche Umsetzung des 8. Bauabschnitts erfolgen, welcher im vergangenen Jahr geplant und dieses Jahr zur Förderung angemeldet wurde. Die Vorstellung des Bauabschnitts kann den Vorlagen mit den DS.-Nr. 0576/2024, 0576/2024-1 sowie 0576/2024-2 entnommen werden. Der Förderbescheid wird im Jahr 2026 erwartet, sodass im Anschluss an die vorangegangenen Bauabschnitte mit einem baulichen Abschluss des 8. Bauabschnitts Ende 2027 zu rechnen ist. Aufgrund der unter Punkt 2.1 geschilderten Probleme bei der Planung des 8. Bauabschnitts wurden die folgenden 31 Haltesteige zur Förderung angemeldet:

- Aschenbergstraße (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Basse Druck (stadteinwärts)
- Boelerheide (1x stadteinwärts + zweimal stadt auswärts)
- Cunostraße (zweimal stadteinwärts + zweimal stadt auswärts)
- Dahl (stadt auswärts)
- Elsey Post (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Emsterfeld (stadt auswärts)
- FernUniversität (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Fröbelstraße (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Goebenstraße (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Grundsötteler Straße (stadteinwärts)
- Hoheleye (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Klopstockstraße (stadteinwärts)
- Niederhaspe (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Pieperstraße (stadt auswärts)
- Rundturnhalle (stadteinwärts + stadt auswärts)
- Sportpark Ischeland (stadt auswärts)
- Stennesufer (stadt auswärts)

Die Planung der Haltesteige des 9. Bauabschnitts erfolgt in diesem Jahr. Anschließend sollen die Haltesteige im Jahr 2026 zur Förderung angemeldet werden. Der Förderbescheid kann daraufhin im Jahr 2027 erwartet werden, sodass mit einer baulichen Umsetzung der Haltesteige bis Mitte 2028 zu rechnen ist.

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind betroffen

Kurzerläuterung:

Der barrierefreie Ausbau der Haltestellen betrifft grundsätzlich die Belange von Menschen mit Behinderung. Die Planung berücksichtigt diese Belange.

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

positive Auswirkungen (+)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

Die Stärkung des ÖPNV (und somit des Umweltverbunds) wirkt sich grundsätzlich positiv auf den Klimaschutz aus.

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

1 - Anlage 1_Entwurf Kooperationsvereinbarung (öffentlich)

Kooperationsvereinbarung

Über die Zusammenarbeit im Rahmen des Projekts

„Planungsleistungen zur Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr“

zwischen

der Verkehrsverbund Rhein Ruhr AöR, Augustastraße 1 in 45879 Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand,

- nachfolgend VRR -,

und

dem Baulastträger Stadt Hagen, vertreten durch den Oberbürgermeister,

- nachfolgend Baulastträger -

- nachfolgend VRR und Baulastträger zusammengefasst Kooperationspartner -

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Zweck der Kooperationsvereinbarung

§ 2 Form der Zusammenarbeit

§ 3 Organisation der Zusammenarbeit

§ 4 Dauer der Kooperation

§ 5 Gegenstand der Ausschreibung

§ 6 Finanzierung

§ 7 Haftung

§ 8 Schriftform / Gerichtsstand

§ 9 Dauer der Kooperation

§ 10 Salvatorische Klausel

Präambel

Im Rahmen der Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) wurden u.a. den kommunalen Aufgabenträgern die gesetzliche Verpflichtung (§ 8 Abs. 3 S. 3 PBefG) auferlegt, in ihren Nahverkehrsplänen die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Somit sind bei der Planung und Ausgestaltung der Verkehrsinfrastruktur, der Fahrzeuge sowie des Angebotes des ÖPNV die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkt sind, im Sinne der Barrierefreiheit nach dem BGG und dem BGG NRW zwingend zu berücksichtigen.

Um diese Ziele zu erreichen, ist es vielerorts notwendig u.a. die Haltestelleninfrastruktur anzupassen. Derzeit ist der barrierefreie Umbau der Bushaltestellen im VRR-Gebiet noch ausbaufähig. Um das Ziel einer vollständigen Barrierefreiheit an Bushaltestellen im VRR-Gebiet zu erreichen, hat sich der VRR bereit erklärt, die Baulastträger bei den Planungen für den barrierefreien Umbau der Haltestellen aktiv zu unterstützen.

Als Mobilitätsdienstleister im Kooperationsraum A unterstützt der VRR die Baulastträger zielgerichtet, finanziell und bei der Suche nach geeigneten Ingenieurbüros, indem er als Federführer einer Auftraggebergemeinschaft Planungsleistungen für die Baulastträger ausschreibt und die Kosten für die HOAI-Phasen 1-4 trägt. Wesentlicher Punkt der Kooperation ist ferner die gemeinschaftliche Erarbeitung der Beschreibung der durchzuführenden Planungen, die dann in einem für Planungsbüros attraktiven Cluster ausgeschrieben werden sollen. Neben der Planung der HOAI-Leistungsphasen 1-4 soll für Baulastträger zudem die Möglichkeit bestehen, auch die weiteren HOAI-Leistungsphasen und Planungen im Haltestellenumfeld im Rahmen der Ausschreibung zu beauftragen.

Der VRR ist als Aufgabenträger im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) auf der Grundlage der Regelungen des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des SPPN zuständig. Darüber hinaus sorgt der VRR auf dem Gebiet der Zweckverbandes ZV VRR für die Mobilität der Bürger durch eine integrierte Verkehrsgestaltung des öffentlichen Verkehrs sowie durch Vernetzung und Integration der Verkehrssysteme und der Verkehrsträger.

Die Baulastträger sind als Aufgabenträger auf der Grundlage der Regelung des ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des öffentlichen Straßenpersonenverkehrs (ÖSPV) zuständig.

Die Umsetzung des Projekts bedarf einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit der Kooperationspartner. Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es deshalb, die Beschaffung von Planungsleistung für die Herstellung von Barrierefreiheit bei den Haltestellen zu einer effektiven

Zusammenarbeit umzusetzen, die grundsätzliche Einigung über den Ausschreibungsgegenstand und die Aufgabenverteilung innerhalb des Projektes zu dokumentieren.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Kooperationspartner Folgendes:

§ 1 Zweck der Kooperationsvereinbarung

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Grundlagen für die Zusammenarbeit zwischen dem VRR und dem Baulastträger bei der Ausgestaltung der gemeinsamen Vergaben der Planungsleistung zur Herstellung der Barrierefreiheit von Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr.
- (2) Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist insbesondere
 - a. die Regelung der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Vergabeverfahren, insbesondere die Festlegung des Ausschreibungsgegenstandes und Ausgestaltung der Art der Ausschreibung.
 - b. die Regelung der Aufgaben- und Verantwortungsaufteilung im Zusammenhang mit Finanzierungs- und Förderungsfragen.
- (3) Die gesetzliche Zuständigkeit der Kooperationspartner bleibt unberührt.

§ 2 Form der Zusammenarbeit

- (1) Die Kooperationspartner verständigen sich auf eine gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Dabei unterstützen die Kooperationspartner die ggfs. im Rahmen der Projekte erarbeiteten Kommunikationsmaßnahmen/Kampagnen und platzieren diese, soweit dies rechtlich und tatsächlich möglich ist, in den eigenen Medien.
- (2) Die Kooperationspartner vereinbaren über alle geschäftlichen, betrieblichen und vergaberechtlichen Vorgänge Verschwiegenheit. Dies gilt sowohl für den Zeitraum der Dauer dieser Kooperationsvereinbarung als auch für die Zeit nach einer eventuellen Beendigung dieser Zusammenarbeit.
- (3) Die Kooperationspartner werden sich gegenseitig über die für die Planung, Organisation und Umsetzung des Projekts erforderliche Inhalte, insbesondere die zuwendungsrechtlichen Bestimmungen, vergaberechtlichen Vorgaben, Zeitpläne sowie Teilergebnisse informieren.

- (4) Die Kooperationspartner werden sich ferner bei der Geltendmachung von Rechten und/oder Abwehr von Ansprüchen gegenüber Dritten unterstützen.
- (5) Die Kooperationspartner verpflichten sich, etwaige in den Vergabeverfahren relevante kommunalrechtliche und vergaberechtliche Mitwirkungsverbote bei den Entscheidungsfindungen zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 3 Organisation der Zusammenarbeit

- (1) Die an den jeweiligen Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen sowie Vergabeverfahren beteiligten Kooperationspartner organisieren in eigener Verantwortung die internen Strukturen und benennen mindestens einen zuständigen Ansprechpartner sowie einen Stellvertreter.
- (2) Die Kooperationspartner verpflichten sich insbesondere im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren, personelle Kapazitäten im zumutbaren Umfang bereitzustellen und sich gegenseitig fachlich und rechtlich zu unterstützen. Des Weiteren verpflichtet sich der Baulastträger, dem VRR alle notwendigen Informationen und Unterlagen auch auf Anforderung unverzüglich oder nach gesetzter Frist bereit zu stellen.
- (3) Der VRR übernimmt die Bündelung von Informationen und die Organisation und Vorbereitung von Terminen. Des Weiteren ist der VRR berechtigt Abgabefristen von Unterlagen zu setzen.

§ 4 Gegenstand der Ausschreibung

- (1) Der konkrete Gegenstand der Ausschreibung soll im Rahmen der Kooperation gemeinsam erarbeitet werden.
- (2) Folgenden Eckpunkte sollen bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen beachtet werden:
 - a. Es sollen Verträge mit mehreren Auftraggebern ausgeschrieben werden. Die aktuellen Vergabebestimmungen müssen bei der Wahl der Verfahrensart beachtet werden.
 - b. Bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, soll für die Vereinfachung der jeweiligen Einzelabrufe (Beauftragungen) Muster erstellt werden, welche die wesentlichen Punkte, die bei der Planung von barrierefreien Bushaltestellen zu berücksichtigen sind, beinhalten. Insbesondere sollen im Rahmen der

Beauftragungen die wesentlichen Voraussetzungen zu Grunderwerb, Flächenbereitstellung, mindester Niveaualage zur Straße, zu Ver- und Entsorgungsleitungen als Vorlage bereitgestellt werden.

- c. Die Leistungsbeschreibung wird mit Unterstützung der Baulastträger erstellt. Es soll ein Durchführungszeitraum gewählt werden, der eine Ausgewogenheit zwischen Planungssicherheit und Aufwand für die Teilnahme an der Ausschreibung gewährleistet.
 - d. Bei der Beschreibung der Anforderungen an barrierefreie Bushaltestellen sollen anzuwendenden DIN-Normen, (z. B. DIN 18040, für den ÖPNV konkret DIN 18040-3, 2014-12 und DIN 32986, 2019-06) in ihrer jeweils aktuellen Fassung, die tragenden Säulen der Leistungsbeschreibung sein.
 - e. Die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung des öffentlichen Verkehrsraumes, der Zugänge zu öffentlichen Verkehrsmitteln, öffentlichen Grünanlagen und Spielplätzen sowie baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind, soll inhaltlich ausgestaltet werden.
 - f. Anforderungen für Bodenindikatoren und Beschreibung „sonstiger Leitelemente“ mit dem Ziel, die Sicherheit und Mobilität blinder und sehbehinderter Menschen im öffentlichen Raum zu verbessern, sollen ebenfalls bei der Leistungsbeschreibung berücksichtigt werden.
 - g. Ebenso soll die Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung Teil der Leistungsbeschreibung werden.
 - h. Die auszuschreibende Leistung soll so angelegt werden, dass die HOAI-Phasen 1-4 vom VRR beauftragt und bezahlt werden. Weitere HOAI-Phasen und Planungen des Haltestellenumfeldes sollen, wenn vereinbart, im Auftrag und auf Rechnung des Baulastträgers beauftragt und bezahlt werden.
- (3) Die Haltestellenrichtlinie zur ÖSPV-Haltestellenausstattung im VRR in der aktuell gültigen Form muss bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung, bei der Umsetzung und bei den Einzelabrufen beachtet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung bei der gemeinsamen Ausschreibung

- (1) Die Kooperationspartner sind sich einig, dass sämtliche im Zusammenhang mit der Planung, Ausgestaltung und Umsetzung des Projekts stehenden Vergabeverfahren grundsätzlich gemeinsam erfolgen.
- (2) Der VRR wird für die Vorbereitung, Durchführung und Umsetzung des Vergabeverfahrens als Projektkoordinator tätig. Der VRR wird vom Baulastträger beauftragt, die vorgenannte Ausschreibung als Vergabestelle im Sinne des § 4 Abs. 2 VGV und Federführer durchzuführen. Er wird für die HOAI-Leistungsphasen 1-4 Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts.
- (3) Das Vergabeverfahren wird so angelegt, dass der VRR die Ausschreibung federführend übernimmt und Ansprechpartner für die Baulastträger und Bieter im Vergabeverfahren ist.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Planungsleistungen der HOAI-Phasen 1-4 werden durch die VRR AöR, nach Durchführung und Abnahme der Leistungen durch den Baulastträger, finanziert. Die Rechnungsstellung erfolgt an die VRR AöR. Die Vergütung der Dienstleistungen für die Planungen der HOAI-Phasen 1-4 erfolgt u.a. aus Mitteln aus §12 ÖPNVG NRW für den förderfähigen Haltestellenbereich. Die für die Förderung erforderlichen Leistungsnachweise (u. a. Abnahmedokument, Bestätigung, dass die abgenommene Leistung der Beauftragung entspricht) werden vom Baulastträger erstellt und der VRR AöR spätesten 2 Wochen nach Abnahme übermittelt. Der Bereitstellungsvermerk über die Fördermittel gemäß § 12 ÖPNVG NRW mitsamt seinen Nebenbestimmungen der VRR AöR für die Vergütung der HOAI-Phasen 1-4 findet auf diese Vereinbarung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Baulastträger verpflichtet sich, die von ihm angegebenen und geplanten Haltestellen innerhalb von 5 Jahren nach Abnahme der Planungsleistung barrierefrei umzubauen bzw. zu errichten und dies gegenüber der VRR AöR nachzuweisen. Wenn der Umbau mit Mitteln nach § 12 ÖPNVG NRW gefördert wurde, verpflichtet sich der Baulastträger den Schlussverwendungsnachweis gegenüber der VRR AöR fristgerecht einzureichen.
- (3) Sollte der Baulastträger seiner Verpflichtung gemäß Abs. 2 innerhalb der genannten Frist nicht nachgekommen, ist die VRR AöR berechtigt, die an den Auftragnehmer gezahlte Vergütung der HOAI-Phasen 1-4 vollständig oder anteilig nebst Zinsen vom Baulastträger zurückzufordern §49a Abs. 3 und 4 VwVfG NRW finden entsprechende Anwendung. Ein Entreicherungseinwand des Baulastträgers ist ausgeschlossen.
- (4) Die Kosten, die für die HOAI-Phase 5-9 und weiteren Leistungen im förderfähigen Haltestellenbereich entstehen, trägt der Baulastträger selbst. Die Rechnungsstellung erfolgt

direkt an den Baulastträger. Im Rahmen der Baukostenförderung nach §12 ÖPNVG NRW kann die dort bewilligten Planungskostenpauschale für diese Ausgaben verwendet werden.

- (5) Der Baulastträger stellt die VRR AÖR von sämtlichen bekannten oder unbekannten (Schadenersatz-) Ansprüchen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit den Planungsleistungen, die über die HOAI-Phase 4 hinausgehen oder nicht im förderfähigen Haltestellenbereich liegen, frei.

§ 7 Haftung

- (1) Die Planungsleistungen der HOAI-Phasen 1-4 durch den bezuschlagten Auftragnehmer an den Baulastträger erfolgen nach den Grundsätzen eines Werkvertrags zugunsten Dritter (§631, 633, 328 BGB). Der VRR wird hierbei Versprechensempfänger, der Auftragnehmer der Versprechende und der Baulastträger Leistungsempfänger. Die Rechte und Pflichten des Baulastträgers gegenüber dem Auftragnehmer für die HOAI-Phasen 1-4 ergeben sich aus dem Vertrag bzw. dem Deckungsverhältnis zwischen VRR und Auftragnehmer. Der VRR tritt die Gewährleistungsrechte gegenüber dem Auftragnehmer an den Baulastträger ab bzw. ermächtigt den Baulastträger, diese für und im Namen des VRR geltend zu machen. Die VRR AÖR unterstützt den Baulastträger bei der Geltendmachung seiner Gewährleistungsansprüche und räumt diesen Prozessstandschaft ein. Die Abnahme der HOAI-Phasen 1-4 erfolgt in Abstimmung mit dem zuständigen Ansprechpartner beim VRR durch den Baulastträger.
- (2) Alle sonstigen Leistungen sowie ggf. beauftragte Vorleistungen (z.B. Vermessungen) durch den bezuschlagten Auftragnehmer erfolgen ausschließlich im Vertragsverhältnis zwischen dem Baulastträger und dem Auftragnehmer nach den Grundsätzen eines Werkvertrags (§631, 633 BGB).
- (3) Die Gewährleistungsrechte für alle sonstigen Leistungen stehen dem Baulastträger zu. Die Abnahme der sonstigen Leistungen sowie der ggf. beauftragten Vorleistungen erfolgt durch den Baulastträger.

§ 8 Schriftform / Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform in Form einer von den Kooperationspartner unterzeichneten Änderungsvereinbarung. Mündliche Abreden haben keine Gültigkeit. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf der in Satz 1 genannten Form.
- (2) Gerichtsstand für alle aus und/oder im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung etwa in Zukunft zwischen den Partnern entstehenden Auseinandersetzungen jedweder Art ist

- soweit sich nicht aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas Abweichendes ergibt -
Gelsenkirchen.

§ 9 Dauer der Kooperation

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung der Kooperationspartner in Kraft und gilt für die Dauer des Projekts bzw. endet mit der Fertigstellung des barrierefreien Umbaus der geplanten Haltestellen, sofern in dieser Kooperationsvereinbarung nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Die Kooperationsvereinbarung endet mit Beendigung des Projekts bzw. mit der Fertigstellung des barrierefreien Umbaus der geplanten Haltestellen, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedarf.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist bis zur Veröffentlichung der Ausschreibung möglich. Der Termin der Veröffentlichung wird mit dem Baulastträger abgestimmt und zwei Wochen vor Veröffentlichung dem Baulastträger mitgeteilt.
- (3) Der VRR behält sich das Recht vor, den Vertrag vor Veröffentlichung der Ausschreibung zu kündigen, wenn der Baulastträger die für eine Ausschreibung notwendigen Unterlagen nicht zuliefert oder die Finanzierung der Kosten, die gemäß § 6 nicht der VRR zu tragen hat, nicht gesichert ist.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - a. der Baulastträger entgegen §3 seiner Pflichten gegenüber dem VRR trotz mehrmaliger Aufforderung nicht oder nicht genügend nachkommt.
 - b. auf Seiten des Baulastträgers die für die Umsetzung des Projektes oder der Weiterführung des Projektes erforderlichen politischen Beschlüsse nicht vorliegen oder nicht zu einem vom VRR bestimmten Zeitpunkt vorliegen.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer außerordentlichen Kündigung, behält sich der VRR potenzielle Schadensersatz oder Rückforderungsansprüche vor.

§ 10 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen werden die Partner eine angemessene Regelung vereinbaren, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung der Vereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. In Kenntnis der Rechtsprechung des BGH zu § 139 BGB ist es der ausdrückliche Wille der Partner, die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unter allen Umständen aufrecht zu erhalten und § 139 BGB insgesamt abzubedingen.
- (2) Beruht die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich zulässige Maß.

Ort, Datum

Baulastträger

Ort, Datum

Vorstand VRR, Vorstandssprecher